

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen haben nachstehende Geschäftsbedingungen Gültigkeit und werden Vertragsbestandteil.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht, auch nicht konkludent, anerkannt.
- (3) Nebenabreden und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2

Angebot / Vertragsabschluss

- (1) Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte zu den von uns erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und rechnerischen Grundlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bis zum endgültigen Vertragsabschluss behalten wir uns im Hinblick auf Leistung, Leistungszeit und Preise Änderungen vor. Kostenvorschläge sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Bei sofortiger Leistung kann die schriftliche Bestätigung auch durch die Rechnung ersetzt werden.
- (3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Maßangaben u. a.) sind nur verbindlich wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Zusicherungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes müssen schriftlich von uns bestätigt sein.
- (4) Sofern unser Vertragspartner Aufträge auf elektronischem Wege erteilt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Vertragspartner auf Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail zugesandt.
- (5) Wir sind berechtigt, Änderungen in Konstruktion und Ausführung durchzuführen, insbesondere infolge von technischen Weiterentwicklungen, sofern unserem Vertragspartner hierdurch kein unzumutbarer Nachteil entsteht.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, rein netto zzgl. der bei Rechnungsstellung gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- (2) Für bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte, jedoch auf Grund Beauftragung des Vertragspartners gewünschter Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten werden die tariflich festgelegten, oder soweit nicht vorhanden, die ortsüblichen Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden berechnet.

- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als Vertragsfristen bestätigt sind.
- (2) Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Abklärung aller technischen Fragen durch den Vertragspartner.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u. a., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 2 Wochen beträgt, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.
- (5) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt.
- (6) Im Übrigen ist der Schadenersatz, den der Kunde – sofern ihm nachweislich aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – verlangen kann, auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung bis zur Höhe von im ganzen 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, mit dem wir in Verzug geraten sind, soweit der Vertragspartner nicht einen höheren Schaden nachweist.

§ 5

Untersuchung / Rügepflicht

- (1) Unternehmer haben uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen trägt der Vertragspartner. Dies gilt nicht, sofern Arglist vorliegt.
- (2) Transportschäden sind unter Hinzuziehung des mit der Lieferung beauftragten Spediteurs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- (1) Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Sofern die von uns zu erbringenden Leistungen auf Vorgaben des Vertragspartners (Pflichtenhefte, Zeichnungen o. ä.) beruhen, haftet unser

Vertragspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben. Sofern Material ganz oder teilweise von unserem Vertragspartner gestellt wird, hat unser Vertragspartner für die Mangelfreiheit und Eignung des Materials für die durchzuführende Maßnahme einzustehen. Bei erkennbaren Mängeln sind von uns aber entsprechende Bedenken anzumelden und die Mängel aufzuzeigen.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand (gelieferte Ware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden, etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Ware gem. den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Vertragspartner durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die in diesem Fall in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf seine Kosten zu versichern.
- (4) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung des Liefergegenstandes im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die gem. § 7 Abs. 5 im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über den Liefergegenstand (Vorbehaltsware), insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist er zur Weiterveräußerung nur berechtigt wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an uns zu bezahlen.
- (5) Der Vertragspartner tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen des Liefergegenstandes (Vorbehaltsware) an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren weiterveräußert – gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung,

Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes in Höhe des Liefergegenstandes (Vorbehaltsware), die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

- (6) Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt worden ist. Auf Verlangen hat der Vertragspartner uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (7) Sofern wir wegen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind hat der Vertragspartner die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung unseres Rücktritts und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Vertragspartner.
- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in den Liefergegenstand (Vorbehaltsware) oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendiger Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat uns der Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er erklärt, dass es sich bei der der der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um von uns gelieferte und unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Die Kosten unserer Intervention gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Vertragspartner gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Vertragspartner über.

§ 8

Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug der Annahme ist.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel übernehmen wir unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.
- (2) Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns und sind an uns zurückzugeben.
- (3) Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei Unternehmen und 24 Monate bei Verbrauchern.
- (4) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungs- und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (5) Bei Ersatzlieferung tragen wir die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versand zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau und sonstigen Aufwandes. Erfolgt auf Grund eines Verlangens des Vertragspartners die Versendung an einen anderen Ort oder Leistungen von uns vor Ort, so übernimmt der Vertragspartner die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
- (6) Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen, oder von uns trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Vertragspartner mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass uns der Vertragspartner ein Verschulden nachweist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- (7) Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von uns durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt) entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr.
- (8) Werden Nachbesserungen vom Vertragspartner oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von uns vorgenommen, so sind wir an diesem Teilgegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst worden ist.
- (9) Wir haften nicht für Arbeiten des von uns eingesetzten Personals, soweit von unserem Personal Arbeiten durchgeführt werden, die nicht mit der eigentlichen Montagearbeit bzw. den von uns beauftragten Arbeiten zusammenhängen. Ebenso wenig, sofern mangelhafte

Arbeiten und/oder ein hierdurch entstehender Schaden auf ein Verhalten und/oder eine Anweisung unseres Vertragspartners zurückzuführen sind.

§ 10

Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur; bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde; bei Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden, maximal auf den Nettowarenwert des Liefergegenstandes.
- (3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11

Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- (1) Unser Vertragspartner wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, sofern dies zur Durchführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich ist. Unser Vertragspartner wird die von ihm eingesetzten Personen oder weitere Vertragspartner dementsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
- (2) Unser Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- (3) Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von uns angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich vorab schriftlich die Zustimmung erteilt.

§ 12

Vorzeitige Beendigung

Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen die der Vertragspartner zu vertreten hat vorzeitig beendet, sind wir berechtigt, als Schadenersatz eine Pauschale in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes zu berechnen. Unbeschadet hiervon bleibt das Recht, im konkreten Fall einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ebenso ist es dem Vertragspartner ausdrücklich gestattet, im konkreten Fall nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

§ 13

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Vertragspartner ist zur Aufrechterhaltung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.
- (2) Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 14

Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung und den hieraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 15

Montage

- (1) Soweit wir einen Auftrag zur Durchführung von Montagen erhalten und annehmen, rechnen wir die Montagen grundsätzlich entsprechend dem Zeitaufwand nach unseren eigenen Stundensätzen oder in Ausnahmefällen gegen Festpreis ab. Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert, und zwar zu den an unserem Hauptsitz geltenden tarifmäßigen Bestimmungen vergütet. Anreisezeiten und Wegezeiten sind neben den Transportkosten voll zu vergüten. Übernachtungskosten, Spesen, Auslösungen und alle weiteren im Zusammenhang mit der Montage stehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Zu unserer Montage gehören grundsätzlich nicht Maurer-, Tischler-, Dachdecker-, Druckluft- und Elektrikerarbeiten sowie die Gestellung von Gerüsten, Hebebühnen und Kranwagen. Gerüste, Hebebühnen und Kranwagen stellt uns zur Montage der Vertragspartner, und zwar in betriebssicherem ausreichendem Zustand vor Aufnahme der Montage zur Verfügung und unterhält diese während der gesamten Montage für uns auf seine Kosten.
- (2) Wir sind berechtigt, Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen. Wird die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich oder verzögert sie sich, so werden die Montage- und Wegezeiten und sonstigen Kosten in anfallender Höhe zum Tagessatz berechnet.
- (3) Im Übrigen bedürfen sämtliche Vereinbarungen über Montagezeiten unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Montagepersonal ist nicht bevollmächtigt, Vertragsänderungen/-ergänzungen zu vereinbaren.
- (4) Bei Beginn der Montage müssen sämtliche von unserem Vertragspartner zu erbringenden Vorarbeiten fertig gestellt sein.
- (5) Vereinbarte Montagezeiten setzen voraus, dass unser Kunde alle für die Montage erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie evtl. einreise- und arbeitsrechtliche Genehmigungen für unsere Monteure bei Arbeiten im Ausland beschafft hat. Unsere Monteure müssen, ob eigenes Personal oder von uns eingesetzte Subunternehmer oder Vertragsmonteure, an Werktagen mindestens 10 Std. ununterbrochen ohne Störungen

(und soweit Mehrschichtleistungen möglich und zulässig sind in Mehrschichtarbeit) ihre Leistungen und alle für die Montage erforderlichen Vorarbeiten erbringen können.

- (6) Unserem Montagepersonal sind von unserem Vertragspartner kostenlos bei Beginn der Arbeit zur Verfügung zu stellen:
 - elektrischer Strom, Wasser u.a. bis direkt an die Arbeitsstelle
 - Hilfsgeräte, Hebezeuge, Gerüste und Leitern
 - die für die Inbetriebnahme erforderlichen Betriebsmittel
 - geeignete Räume für den Aufenthalt unserer Monteure und die gesicherte Lagerung von Material und Werkzeug
 - Material und Handlungen zur Regulierung des Vertragsgegenstandes und zu Erprobungen
 - sofern vereinbart, Hilfskräfte in der von uns angeforderten Anzahl und Dauer für Arbeitsleistungen nach Anordnung unserer Monteure.
- (7) Evtl. Kosten, die durch arbeitsrechtliche Genehmigungen für Mehrschichtarbeit und Wochenarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich werden, beschafft der Kunde auf seine Kosten.
- (8) Beinhaltet der uns erteilte Auftrag die Montage der von uns hergestellten/gelieferten Maschine/Anlage, erfolgt die Inbetriebnahme nach der Montage. Zwecks Inbetriebnahme stellt der Vertragspartner in Abstimmung mit unserer Montageleitung sachkundiges und durch uns befugtes Personal auf seine Kosten bei. Über die erstmalige Inbetriebnahme, zu der wir mündlich oder schriftlich durch unsere Montageleitung auffordern lassen, bestätigt der Vertragspartner die erstmalige Inbetriebnahme. Mit Unterzeichnung des Protokolls über die erstmalige Inbetriebnahme beginnen sämtliche, insbesondere Gewährleistungsfristen zu laufen. Unabhängig hiervon liegt eine erstmalige Inbetriebnahme vor, wenn der Vertragspartner auch ohne von unserer Montageleitung aufgefordert worden zu sein, die Anlage/Maschine erstmalig einsetzt.

§ 16

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse handelt, ist der Sitz des Unternehmens. Wir sind indes berechtigt, auch am Sitz des Abnehmers zu klagen. Der Gerichtsstand gilt auch für Klagen aus Scheck und Wechsel als vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Eine ggf. vorliegende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.
- (3) Diese Vertragsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen und Montagen.